

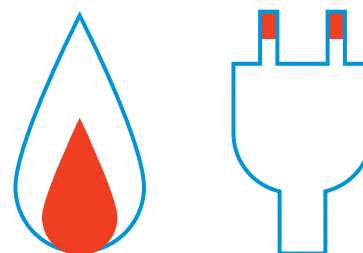
Steigende Energiepreise

Hintergründe, Regeln und warum die Beschaffung der Stadtwerke den Preisanstieg dämpft

Hohe Preise im aktuellen Marktumfeld

Viele Energieversorger passen gerade zum Jahreswechsel ihre Strom- oder Gaspreise an. Inmitten der Energiekrise wird daher auch über die Gründe der Energiepreissteigerungen debattiert und die Frage gestellt, ob die **Preissteigerungen gerechtfertigt** sind.

Zwar haben nach August die Energiepreise ihre Höchststände an den Großmärkten hinter sich gelassen und sind zunächst wieder etwas gesunken. Trotzdem liegen die **Energiepreise noch immer weit über dem Niveau vor der Energiepreiskrise**. Und seit dem Beginn der Heizperiode Anfang November ist ein erneuter, wenn auch verlangsamer Anstieg zu verzeichnen. Gleichwohl wirft diese Entwicklung und die zwischenzeitliche Entspannung an der Börse die Frage auf, ob damit nicht auch die Kundentarife stabil bleiben oder ggf. sogar eher sinken müssten.



Mit der seit dem 24. Februar extrem verschärften Gaspreisentwicklung **verteuert sich allerdings auch die Stromproduktion**, da die Stromerzeugung auch in Gaskraftwerken passiert. Zwar geht nur ein Teil der deutschen Stromproduktion auf Gaskraftwerke zurück, doch diese sind für die Preisbildung entscheidend. Das hat seine Ursache im sogenannten Merit-Order-Modell, wonach das teuerste Kraftwerk, welches gerade noch benötigt wird, um die aktuelle Stromnachfrage zu befriedigen, den Preis für alle Stromerzeugungsanlagen setzt. Und dieses Grenzkraftwerk ist derzeit zu meist ein Gaskraftwerk. Das Merit-Order-Verfahren wurde zuletzt kontrovers diskutiert. Allerdings setzt es im Stromerzeugungsmarkt, welcher in einer Auktion die niedrigsten variablen Kosten zum Zuge kommen lässt, einen Anreiz, um überhaupt Kapazität bereit zu halten.

Gas- und Strompreisentwicklung in den letzten Monaten

Der Anstieg des Gaspreises beruht im Wesentlichen auf dem **Wegfall des ehemals wichtigsten deutschen Gaslieferanten: Russland**. Dessen Gaslieferungen über die Pipelines in der Ostsee, durch Polen oder durch die Ukraine haben sich aber nicht so einfach kompensieren lassen, denn bisher verfügte Deutschland über keine alternativen LNG-Terminals. Außerdem stiegen die Gaspreise schon vor dem russischen Angriffskrieg aufgrund einer erhöhten Nachfrage in Asien und verschiedenen internationalen Lieferproblemen deutlich an.

Die **Börsen- und Großhandelspreise sind allerdings ein sehr schlechter Indikator für die aktuellen Höhen der Strom- und Gastarife. Und das ist auch gut so**. Denn die meisten Verbraucher dürften kein Interesse an den Preiskapriolen der Börse im letzten Jahr gehabt haben. Während die Akteure an den Finanz-, Rohstoff und Energiemärkten mit schwankenden Kursen umgehen müssen, legen sowohl der Energievertrieb als auch die meisten gewerblichen und privaten Verbraucherinnen und Verbraucher Wert auf verlässliche und kalkulierbare Energiekosten.

Glättung und Dämpfung schwankender Marktpreise durch vorausschauende Beschaffung

Erreichen lässt sich die **Glättung der schwankenden Energiepreise** durch eine sehr langfristige und kontinuierliche Beschaffung **verteilt über mehrere Jahre**, wie sie den Stadtwerken zu eigen ist. Das bedeutet, dass die Energieversorger ihren in der Zukunft erwarteten Energiebedarf über bis zu drei Jahre im Voraus in vielen kleinen Teilmengen zu verschiedenen Zeitpunkten einkaufen. Statt einer möglichen Preisspitze zu einem einzigen Einkaufszeitpunkt entsprechen beispielhaft die Kosten der Energielieferung über das Jahr 2023 dann etwa dem Durchschnitt der Preisbewegung der Jahre 2020, 2021 und 2022. Etwas vereinfacht gesprochen beeinflussen hohen Energiepreise im Jahr 2022 dann nur zu einem Drittel die Kosten im nächsten Jahr. (siehe Darstellung unten)

Das hat zur Folge, dass die Preisspitzen abgefedert werden und die Preissteigerung zeitlich gestreckt bzw. verzögert wird.

Die **Alternative wären Energietarife mit einer sehr kurzfristigen Beschaffung** im Hintergrund, wie es sie in einigen europäischen Ländern gibt. Die Folge war eine teils drastische Berichterstattung in unseren Nachbarländern 2021 wie etwa in Großbritannien und die frühe Einführung von Preisbremsen in Frankreich. In Deutschland haben ziemlich genau vor einem Jahr die sogenannten Energie-discounter ihre Kunden teils reihenweise gekündigt, denn diese beschaffen in der Regel kurzfristig. Anders die Stadtwerke, welche mit ihren Grundversorgungstarifen und der langfristigen Beschaffung stabile und bezahlbare Energiepreise garantieren konnten.

Unterschied zwischen Großhandels- und Endkundenpreisen

Gut sichtbar sind diese Zusammenhänge auch im **gerade aktuell veröffentlichten Monitoringbericht des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur (BNetzA)**. Bis zum Stichtag 1. April 2022 hatte sich der Durchschnittspreis für Haushaltskunden für Strom von 32,63 ct/kWh im Vorjahr auf 36,06 ct/kWh erhöht. Ein Anstieg von rund 10,5 Prozent, der aber laut BKartA und BNetzA klar unterproportional war, denn die Preissteigerungen für Energielieferungen auf den Großmärkten lagen mit +120 Prozent für eine gleichbleibende Jahreslieferung oder mit +218 Prozent für die Stromlieferung am nächsten Tag im Betrachtungszeitraum weit darüber. Und das sind nur die Durchschnittswerte. Die Aprillieferung 2022 kostete bspw. 390 Prozent mehr als im Vorjahr, einzelne Tagesspitzen konnten noch deutlich höher ausfallen. Dagegen nehmen sich die aktuell beobachteten Preiserhöhungen für Endkunden noch moderat aus. Und das liegt am glättenden Mechanismus der konservativen, in der Fachwelt als strukturiert bezeichneten Beschaffung, welche im nächsten Abschnitt erklärt wird. Würden die Stadtwerke nicht so langfristig und kontinuierlich beschaffen, dann hätten viele Kunden schon letzten Winter oder spätestens im Sommer 2022 keine Chance mehr gehabt, Strom und Gas zu bezahlen.

Exkurs zur Entwicklung der Preise im typischen Beschaffungsmodell der Stadtwerke

Schauen wir zurück zu unserem **vereinfachten Beschaffungsmodell**. Seit Ende 2021 sehen wir hohe Energiepreise. Wenn sich der Energiepreis modellhaft immer aus dem Mittelwert **der letzten drei Jahre** zusammensetzt, dann wissen wir, dass 2023 zwar schon das teure Jahr 2022 beinhaltet, aber auch noch das günstige Jahr 2020. Damit ist klar, dass auch 2024 noch keine große Entspannung zu erwarten ist, sollten die Preise 2023 nicht ins Bodenlose fallen:

GROSSHANDELSPREISE				ENDKUNDENPREISE	
2019 günstige Preise	2020 günstige Preise	2021 – Preisanstieg zum Jahresende	→	2022 einzelne Preisanpassungen	
2020 günstige Preise	2021 – Preisanstieg zum Jahresende	2022 sehr hohe Energiepreise	→	2023 Preise steigen an	
2021 – Preisanstieg zum Jahresende	2022 – sehr hohe Energiepreise	2023 – Vermutlich höher als vor der Krise	→	2024 hohe Preise wahrscheinlich	
2022 – sehr hohe Energiepreise	2023 – Vermutlich höher als vor der Krise	2024 – ?	→	2025 – ?	

Zeitversetzte Preisanpassungen in 2022 und 2023

Gleichwohl hatte der VKU auch **schon im Sommer 2022**, nach Abschluss seiner großen internen Umfrage, **darauf hingewiesen**, dass die bisherigen Preisanpassungen noch moderat ausgefallen waren, aber den Kundinnen und Kunden die große **Preisanpassungswelle erst noch bevorsteht** und zwar im Jahr 2023 und darauf folgend. Das passiert, indem durch die fortlaufend strukturierte Beschaffung das Preisniveau zwar nach wie vor gedämpft wird, sich dieses aber dauerhaft eben doch auch auf die Endkundenpreise auswirkt – umso mehr natürlich, wenn ein derart höheres Preisniveau nicht mehr verlassen wird. Und genau das ist nun seit über einem Jahr der Fall. Je länger diese Entwicklung und ihr Zustand anhalten, desto stärker wirkt sich dies auf die Tarife der Stadtwerke aus.

Tarifanpassungen zum Jahreswechsel sind kein Missbrauch, sondern seit vielen Jahren üblich

Auch dass die **Preise** jetzt vielfach **zur Jahreswende angepasst** werden, ist kein neues Phänomen, und zwar unabhängig von den Preisbremsen. Denn **zum Jahreswechsel ändern sich auch viele staatlich verursachte Preisbestandteile, wie Entgelte, Abgaben oder Umlagen**, welche ohnehin eine Neukalkulation erfordern. Hierzu zählen beim Strom Anpassungen bei den Netzentgelten und aufgrund von Umlagen wie die Offshore-Netzumlage, die KWKG-Umlage, oder die § 19 StromNEV-Umlage. Derzeit betrifft das insbesondere Erhöhungen der Netzentgelte bei drei der vier Übertragungsnetzbetreiber auf einheitliche 3,12 Cent/kWh, sowie Erhöhungen der Netzentgelte im jeweiligen Verteilnetz. Hinzu kommt im kleineren Umfang auch die Offshore-Netzumlage, welche zum Jahreswechsel von 0,419 Cent/kWh auf 0,591 Cent/kWh steigt. Viele Energieversorger passen ihre Preise dementsprechend zum Jahreswechsel an.

Zwar dürften die allermeisten Stadtwerke eine langfristige, strukturierte Beschaffung vornehmen, doch im Resultat unterscheidet sich die **Höhe der Kundentarife** durchaus. Der Grund liegt in den **individuellen Beschaffungsstrategien** und deren Umsetzung. Manches Unternehmen beschafft vielleicht nur zwei oder zweieinhalb Jahre im Voraus, andere kaufen zunächst große und spätere kleiner werdende Teilmengen ein, wieder andere zuerst kleinere und kurz vor der Lieferung dann größere Energiemengen ein und am Ende hängt der Energiepreis auch von den individuellen Beschaffungszeitpunkten ab. Am sehr volatilen Energiemarkt können Tage oder sogar Stunden mit hohen Preisunterschieden einhergehen. **Allein aus dem Preisunterschied verschiedener Energielieferanten lässt sich kein Missbrauch ableiten.** Und nicht zuletzt ist der Jahreswechsel zwar ein typischer Zeitpunkt für Preisanpassungen, aber eben nicht alle Stadtwerke aktualisieren genau zum 1. Januar ihre Tarife. So ist ein Teil der wahrgenommenen Preisunterschiede schlicht mit einem zeitlichen Versatz der Preisanpassungszeitpunkte zu erklären. Und entsprechend der oben erläuterten strukturierten Beschaffung liegen die Gründe für den genauen Zeitpunkt einer aktuellen Tarifanpassung häufig weit in der Vergangenheit, schon bevor Russlands Krieg gegen die Ukraine die Preise derart in die Höhe getrieben hat.

Auch der Wettbewerb verhindert missbräuchliche Preiserhöhungen

Mit diesen Preisunterschieden, die zusätzlich auch noch durch die verschiedene Tarifstruktur, die individuelle Positionierung der Grundversorgung und auch die Zusammensetzung der Kundengruppen verursacht sein können, stehen die **Energieversorger in einem harten Wettbewerb** zueinander. Das bescheinigt trotz einiger Energiediscounterpleiten im letzten Jahr nicht zuletzt der erwähnte Monitoringbericht des BKartA und der BNetzA. Die angekündigten Preisbremsen mindern zwar das Preissignal, doch komplett ausgeschaltet wird der Wettbewerb damit nicht. Nach wie vor zeigen die gängigen Preisvergleichsportale den günstigsten Anbieter und jeder Vertriebler weiß, dass sich nur mit langfristiger Kundenbindung Geld verdienen lässt und dass jede Preisbremse auch einmal ein Ende finden wird. In diesem Fall am 31. Dezember 2023 oder nach Verlängerung der April 2024.

Regelungen zur Grundversorgung

Gesonderte Regelungen gelten für die Grundversorgungstarife, welche sich nicht einfach nach Optimierungsinteresse anpassen lassen. Die **Grundversorgungsverordnungen geben vor, unter welchen Voraussetzungen Preisänderungen wirksam werden** und wann eine kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen zu erfolgen hat.

Enge rechtliche Vorgaben für die Grundversorgungspreise

Die Grundversorgungspreise unterliegen der zivilgerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB nach den hierfür **vom Bundesgerichtshof aufgestellten Maßstäben und der kartellbehördlichen Missbrauchsaufsicht**. Die Grundversorger sind gut beraten, mit diesem politisch sensiblen Tarifkonstrukt umsichtig umzugehen. Die Preisbremsengesetze erweitern diese Regulierung nun noch einmal zusätzlich, indem sachlich nicht zu rechtfertigende Preiserhöhungen ausgeschlossen und vom Bundeskartellamt überprüft werden können. Insbesondere fragwürdige Energiehandelsgeschäfte werden extra erwähnt vom Gesetz.

Viele kommunale Energieversorger konnten mit **fair und langfristig kalkulierten Grundversorgungstarifen Kunden halten** und sehen sich in der aktuellen Lage auch in der Verpflichtung, weiterhin als verlässlicher Energielieferant zu agieren. Für eine weitergehende Regulierung gegen Missbrauch auf dem Energiemarkt gibt es daher kein Erfordernis. Mit den neuen Regelungen in den Energiepreisbremsengesetzen gilt das innerhalb wie außerhalb der Grundversorgung erst recht.

Behörden haben Instrumente, um Fehlverhalten zu ahnden

Die **Behörden haben ausreichende Befugnisse, um ein missbräuchliches Verhalten zu untersuchen und zu ahnden**. Aus Sicht der Stadtwerke kann und sollte diese Aufsicht auch wahrgenommen werden. Die Herausforderungen der kommunalen Energiewirtschaft liegen eher im erneuten Aufkommen der Billiganbieter, welche die Phasen fallender Preise erneut nutzen, um Kunden mit nicht abgesicherten Angeboten anzulocken. Der Gesetzgeber hat mit der letzten EnWG-Novelle zumindest dafür Sorge getragen, dass solche Discounter bei wieder steigenden Kursen, ihre Kunden nicht von heute auf morgen vor die Türe setzen dürfen. Die Stadtwerke hoffen natürlich auch, und da setzen sie ebenso auf die Politik vor Ort und die Verbraucherschutzverbände, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Gefahren solcher Verträge aufgeklärt werden und die heutigen Stadtwerkekunden auch den Wert einer verlässlichen, sicheren und trotzdem bezahlbaren Energielieferung erkannt haben.

Versorgung von Gewerbe- und sonstigen Großkunden

Vor einer besonderen Herausforderung stehen teilweise **gewerbliche und auch kommunale Verbraucherinnen und Verbraucher**, denn einige suchen noch nach einem Anschlussvertrag für das kommende Jahr 2023 und müssen feststellen, dass es schwieriger geworden ist, passende Angebote zu erhalten. Grundsätzlich bieten Stadtwerke zumindest ihren Bestandskunden und insbesondere den vor Ort bzw. im eigenen Netzgebiet ansässigen Unternehmen und größeren Einrichtungen Lieferverträge an, notfalls auf der Basis von kurzfristigen Verträgen, Spotmarktpreisen oder auch auf Basis von Vorkasse. In einer Minderzahl von Fällen kann es auch dazu kommen, dass die Stadtwerke keine neuen Angebote stellen oder Anschlussverträge eingehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bonität der nachfragenden Gewerbe- und Industriekunden zu gering ist und die Kunden nicht Willens oder in der Lage sind, Vorkasse zu leisten. In diesen Fällen würde ein Bürgschaftsprogramm helfen, in welchem das Land oder der Bund für den Gewerbe- oder Industriekunden bürgen.

Kommunen, deren Strom- und Gaslieferverträge auslaufen und die nicht ohne Weiteres ein neues Angebot für eine weitergehende Belieferung erhalten, ist zu empfehlen, sich über die Modalitäten einer weiteren Belieferung kurzfristig mit dem eigenen Stadtwerk, mit anderen Stadtwerken in der Region oder mit den bisherigen Lieferanten austauschen. Ein solcher Austausch kann aber nur die Rahmenbedingungen auf dem Energiemarkt betreffen. Eine entsprechende Markterkundung und eine möglichst offene Gestaltung der Ausschreibung sollte dazu führen, dass Energieversorgungsunternehmen wieder Angebote abgeben.

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
Abteilung Energiewirtschaft

Weitere Informationen: www.vku.de/themen/energiewende

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen für die sichere Belieferung von Gewerbe und Industrie

Derzeit ist geplant, dass gewerblichen oder kommunalen Abnehmern eine **Notversorgung** in der Mittelspannung und im Mitteldruck, befristet auf Januar und Februar 2023, durch ihren letzten Lieferanten ermöglicht wird. Das verschafft den betroffenen Kunden zunächst einmal Zeit. Um die beschriebene Situation grundsätzlich zu entspannen und die Voraussetzungen für eine größere Angebotsvielfalt zu schaffen, ist es aber notwendig, die **Liquidität des Terminhandels zu erhöhen** und zu diesem Zweck die Besicherungsanforderungen zu verringern. Denn sollten die Energiepreise wieder sinken, drohen den Käufern im außerbörslichen Handel hohe Sicherheitsnachforderungen für bestehende Terminmarktbeschaffungen. Das ist ein weiterer Grund, warum die Energieversorger eher zurückhaltend Gewerbekunden bedienen. Denn deren Angebote werden typischerweise am Terminmarkt abgesichert. Dies lässt sich wie vom VKU schon seit Monaten gefordert im Börsen- und vor allem im OTC-Handel durch staatliche Garantien erreichen.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Stadtwerke und Versorger vor Ort

Private und gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher, welche sich mit den Energiepreisen überfordert sehen, weitere Informationen zu den aktuellen Preisen oder Rechnungen wünschen oder vielleicht noch nach einem neuen Energieanbieter suchen, raten wir das **Gespräch mit ihrem lokalen Versorger** zu suchen. Die Stadtwerke berichten uns, dass, wenn miteinander gesprochen wird, auch eine Lösung für die meisten Fälle gefunden wurde. Gleiches gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Städten, Kreisen und Gemeinden.

Es ist wichtig, die Kunden gerade auch im gewerblichen Bereich darauf aufmerksam zu machen, dass genug Zeit eingeplant wird und die Kunden **nicht bis zuletzt mit dem Abschluss eines Liefervertrages warten**. Die Umsetzung der Preisbremsen strapaziert die personellen Kapazitäten.

Und zuletzt: **Dank und Anerkennung den Mitarbeitenden** in den Stadtwerken, welche angesichts von vielfachen Urlaubsperrern kaum auf eine ruhige Weihnachtszeit blicken können.